



Amtsgericht Göttingen

Beschluss

Terminbestimmung

75 K 11/25

25.03.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 7. Juli 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Straße 8; Eingang Maschmühlenweg 11, 37073 Göttingen, Saal/Raum C 182, versteigert werden:

Der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Weende Blatt 9061, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 134/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Weende	10	133/28	Gebäude- und Freifläche, Hannoversche Straße	263
	Weende	10	133/30	Gebäude- und Freifläche, Hannoversche Straße	203
	Weende	10	133/34	Gebäude- und Freifläche, Hannoversche Straße 36	331
	Weende	10	133/35	Gebäude- und Freifläche, Hannoversche Straße 36	158
	Weende	10	133/37	Gebäude- und Freifläche, Hannoversche Straße 36	3
	Weende	10	133/38	Gebäude- und Freifläche, Hannoversche Straße	94
	Weende	10	133/40	Gebäude- und Freifläche, Hannoversche Straße	97
	Weende	10	133/42	Gebäude- und Freifläche, Hannoversche Straße	127

	Weende	10	133/44	Gebäude- und Freifläche, Hannoversche Straße 36	6
	Weende	10	133/45	Gebäude- und Freifläche, Hannoversche Straße	199

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoß mit Kellerraum, alles Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 9059 bis 9134.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 21.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-goettingen.niedersachsen.de

Gawenda
Rechtspfleger